MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
11. Sitzung

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 27.05.2026** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 21:30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 22.05.2026 durch Email.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Johann Höller (FPÖ)

Gemeinderäte
Christian Zeller (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Thomas Wimmer (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP) bei Punkt 2 abwesend
Martin Nirschl-Männl (FPÖ)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Guttmann (ÖVP)
Wolfgang Höbart (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Jürgen Mayerhofer (FPÖ)
Alexandra Hauer (ÖVP)
Claudia Gafgo (ÖVP)
Hannes Öhlzelt (parteilos)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder

Entschuldigt abwesend waren:
Reinhard Steindl (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Franz Zeller (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 12.05.2026
3) Gemeinschaftliche Nutzung eines Anbaugraders, Vereinbarung in der Region Kampseen
4) Klimaanlage am Gemeindeamt und in der Postpartnerstelle, Wartungsvertrag
5) Straßenkehrung im Gemeindegebiet Lichtenau ab 2027, Auftragsvergabe
6) Benützung der Turnhalle außerhalb der Schulzeiten, Tarifanpassung
7) FTTH Kernland-Kampseen Projekt GmbH, Vereinbarung Sondernutzungsverträge
8) Widmungsänderungen von Flächen in Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv), Grundsatzbeschluss
9) Antrag auf Umwidmung der Grundstücke 299 und 302 in der KG Pallweis in Grünland-Photovoltaikanlagen für die Errichtung einer PV-Anlage
10) Nebenflächengestaltung Siedlung „Am Sonnblick“, Auftragsvergabe
11) Erstellung eines Tauschvertrages in Lichtenau, Vertragsabschluss
12) Auflassung der Landesstraße L7060 und Übernahme als Gemeindestraße, Schenkungsvertrag
13) Widmung und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut
14) Verkauf von Grundstücken in der KG Scheutz
15) Pfarre Loiwein, Beitrag zu Investitionskosten
16) Erholungsgelände Großreinprechts, Auftragsvergaben
17) Vermietung der Doppelgarage 5+6 im Amtshaus Lichtenau 49, Mietvertrag
18) Berichte und Informationen des Bürgermeisters
19) Nicht öffentlicher Teil
20) Nicht öffentlicher Teil
21) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

Vor Beginn der Sitzung bringt die FPÖ zwei Dringlichkeitsanträge ein.
Dringlichkeitsantrag 1: „Resolution: Gemeindefinanzen vor Bundeshaftungen schützen“
Dringlichkeitsantrag 2: „Resolution: REGIONAL statt Global – Bedrohung durch Mercosur und Ukraine Importe“
Gemeinderat Johann Höller verliest die beiden Dringlichkeitsanträge.
Bürgermeister Andreas Pichler lässt über die Dringlichkeit abstimmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Dringlichkeitsantrag „Resolution: Gemeindefinanzen vor Bundeshaftungen schützen“ in die Tagesordnung auf.
Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen (alle FPÖ)
Gegenstimmen (Mehrheitlich)

Der Gemeinderat nimmt den Dringlichkeitsantrag „Resolution: REGIONAL statt Global – Bedrohung durch Mercosur und Ukraine Importe“ in die Tagesordnung auf.
Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen (alle FPÖ)
Gegenstimmen (Mehrheitlich)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass aufgrund des Abstimmungsergebnisses die beiden Anträge nicht in die Tagesordnung mitaufgenommen werden.

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 24.03.2026 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 12.05.2026

Der Prüfungsausschuss führte am 12.05.2026 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Gemeinschaftliche Nutzung eines Anbaugraders, Vereinbarung in der Region Kampseen

Für die gemeinschaftliche Nutzung der neu angekauften Anbaugrader wurde eine Vereinbarung (Beilage ./1) erstellt. Diese wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die beschriebene Vereinbarung für die gemeinschaftliche Nutzung der Anbaugrader genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die beschriebene Vereinbarung für die gemeinschaftliche Nutzung der Anbaugrade.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Klimaanlage am Gemeindeamt und in der Postpartnerstelle, Wartungsvertrag

Die Klimaanlage am Gemeindeamt und beim Postpartner muss einmal jährlich gewartet werden. Da der bestehende Wartungsvertrag ausläuft wurden Angebote für einen neuen Vertrag eingeholt.
Folgende Angebote wurden übermittelt:

Firma	Kosten (netto)
Lüftung Schmid GmbH	€ 360,90
Lemp Energietechnik	€ 528,00
Rudolf Balley GmbH	€ 861,04

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Schmid GmbH aus Rohrendorf für weitere drei Jahre zu den genannten Konditionen mit der Wartung der Klimaanlage am Gemeindeamt und beim Postpartner beauftragt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Firma Schmid GmbH aus Rohrendorf für weitere drei Jahre zu den genannten Konditionen mit der Wartung der Klimaanlage am Gemeindeamt und beim Postpartner beauftragt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Straßenkehrung im Gemeindegebiet Lichtenau ab 2027, Auftragsvergabe
Derzeit wird die Straßenkehrung im Anschluss an den Winterdienst von der Firma Gerald Schödl Erdbau KG aus Gföhl durchgeführt. Durch den Einsatz einer veralteten Maschine ist die Durchführung der Straßenkehrung mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden. Zudem besteht für die Gemeinde das Risiko, dass im Falle eines größeren Maschinenschadens die Leistungserbringung durch die Firma Schödl nicht mehr gewährleistet werden kann.
Nach langer Suche konnte mit der Firma Biringer International GmbH aus 3800 Göpfritz an der Wild ein geeignetes Unternehmen gefunden werden, das die Straßenkehrung mit einer modernen Maschine ab dem Jahr 2027 durchführen kann. Dadurch ist eine planbare, effizientere sowie kostengünstigere Durchführung der Leistung langfristig sichergestellt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab dem Jahr 2027 die Straßenkehrung nach dem Winterdienst von der Firma Biringer International GmbH aus 3800 Göpfritz an der Wild durchgeführt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass ab dem Jahr 2027 die Straßenkehrung nach dem Winterdienst von der Firma Biringer International GmbH aus 3800 Göpfritz an der Wild durchgeführt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Benützung der Turnhalle außerhalb der Schulzeiten, Tarifanpassung
Seit 2012 wurden die Benützungsentgelte zur außerschulischen Benützung des Turnsaals der Volksschule nicht mehr angehoben. Durch die Preissteigerungen der letzten Jahre werden daher folgende neue Tarife je Einheit (=Benützung) und Person ab Juli 2026 vorgeschlagen:

Beanspruchung	**Tarif alt**	**Tarif neu**	**Beispiel**
Gering	€ 1,00	€ 1,30	Gymnastik, Yoga
Mittel	€ 1,40	€ 1,80	Volleyball
Stark	€ 1,70	€ 2,20	Fußball

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab Juli 2026 die Tarife für die außerschulische Benützung des Turnsaals wie beschrieben angepasst werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass ab Juli 2026 die Tarife für die außerschulische Benützung des Turnsaals wie beschrieben angepasst werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) FTTH Kernland-Kampseen Projekt GmbH, Vereinbarung Sondernutzungsverträge

Seitens der FTTH Kernland-Kampseen Projekt GmbH wurde eine Vereinbarung für Sondernutzungsverträge (Beilage ./2) in Zusammenhang mit dem geplanten Glasfaserausbau in der Region Kernland-Kampseen übermittelt. Darin wird festgehalten, dass die Mitgliedsgemeinden auf einen Abschluss von Sondernutzungsverträgen für Gemeindestraßen mit der FTTH Kernland-Kampseen GmbH verzichtet. Da jede Mitgliedsgemeinde einen Vertreter in der GmbH stellt, kann auf diese Sondernutzungsverträge verzichtet werden. Die Ausführung der Regelkünetten ist in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen definiert. Diese sind nach Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich in jenen Zustand zu versetzen, der vor Beginn der Maßnahmen bestanden hat.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass zwischen FTTH Kernland-Kampseen GmbH und der Gemeinde keine Sondernutzungsverträge abgeschlossen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass zwischen FTTH Kernland-Kampseen GmbH und der Gemeinde keine Sondernutzungsverträge abgeschlossen werden.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Widmungsänderungen von Flächen in Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv), Grundsatzbeschluss

Im Zuge der zunehmenden Anträge auf Flächenwidmungen für Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) ist es erforderlich, eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Beurteilung dieser Vorhaben zu schaffen. Um sämtliche Anträge nach gleichen Kriterien bewerten und behandeln zu können, sollen entsprechende Richtlinien festgelegt werden.

Die nachstehenden Richtlinien wurden in Abstimmung mit der Raumplanung erarbeitet und werden dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgeschlagen.

- Für erforderliche Fachgutachten im Zuge des Widmungsverfahren dürfen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel keinerlei Kosten entstehen.
- Das Vorhaben muss in direktem räumlichem Zusammenhang (=Nachbargrundstück) mit einer bestehenden, bereits baubehördlich genehmigten oder gemeinsam eingereichten Anlage der kritischen Infrastruktur stehen.
- Die erzeugte Energie darf nicht ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist werden, sondern ist zumindest teilweise für die Eigenversorgung heranzuziehen.

- Die Photovoltaikanlage muss zumindest teilweise der Versorgung kritischer Infrastruktureinrichtungen dienen.
- Voraussetzung für die gegenständliche Widmungsänderung ist, dass die geplante bestehende oder genehmigte Anlage bereits bestmöglich mit Photovoltaikmodulen auf den verfügbaren Dachflächen ausgestattet wurde, beziehungsweise eine entsprechende Nutzung nachweislich vorgesehen ist.
- Eine Stellungnahme/Beurteilung des Naturschutzes ist erforderlich.
- Eine Beurteilung des Landschaftsbildes ist erforderlich.
- Mit der beantragten Umwidmung soll eine geordnete Entwicklung im Sinne der Energieautonomie, der Krisenvorsorge sowie der öffentlichen Interessen der Gemeinde ermöglicht werden.
- Ein Raumordnungsvertrag (Beilage ./3) für die Widmungsänderung mit den beschriebenen Richtlinien ist zwischen Gemeinde und Antragsteller vor Einleitung des Widmungsverfahren abzuschließen

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass eine Flächenwidmung in Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) nur unter den angeführten Kriterien erfolgt.
Jeder weitere Antrag auf Flächenwidmung in Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) ist unter Einhaltung dieser Richtlinien per Gemeinderatsbeschluss zu genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Antrag auf Umwidmung der Grundstücke 299 und 302 in der KG Pallweis in Grünland-Photovoltaikanlagen für die Errichtung einer PV-Anlage

Seitens der EVN Wasser ist beim Hochbehälter in Pallweis der EVN Wasser die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Grundstücken 296, 299, 302 KG 12037 Pallweis mit einer Engpassleistung von 564,4 kWp geplant. Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Umwidmung der betroffenen Flächen in „Grünland-Photovoltaikanlagen“ (Gpv) erforderlich.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Antrag auf Umwidmung der Flächen 296, 299, 302 in der KG 12037 Pallweis in Grünland-Photovoltaikanlagen (Gpv) unter, Einhaltung der Richtlinien des Grundsatzbeschlusses, Punkt 8, genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Nebenflächengestaltung Siedlung „Am Sonnblick“, Auftragsvergabe

In der Siedlung „Am Sonnblick“ soll die Nebenflächengestaltung fertiggestellt werden. Hierzu wurden bei drei Firmen Angebote angefragt:

- Fa. Malaschofsky: € 68.435,65 netto
- Fa. Swietelsky: € 80.825,82 netto
- Fa. Strabag: € 77.403,49 netto

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Nebenflächengestaltung in der Siedlung „Am Sonnblick“ aufgrund des besten Angebotes von der Fa. Malaschofsky zu Kosten in Höhe von € 68.435,65 netto fertiggestellt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Nebenflächengestaltung in der Siedlung „Am Sonnblick“ aufgrund des besten Angebotes von der Fa. Malaschofsky zu Kosten in Höhe von € 68.435,65 netto fertiggestellt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Erstellung eines Tauschvertrages in Lichtenau, Vertragsabschluss

Für die grundbücherlicher Durchführung des Flächentausches beim Arzthaus mit den Liegenschaftseigentümern Lichtenau 14 wurde gemäß Teilungsplan GZ 54064 der Vermessung Schubert ZT GmbH ein Tauschvertrag durch das Notariat Mag. Barbara Fiegl erstellt. Dieser wird dem Gemeinderat erläutert.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den erläuterten Tauschvertrag genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den erläuterten Tauschvertrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Auflassung der Landesstraße L7060 und Übernahme als Gemeindestraße, Schenkungsvertrag

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 24.03.2026 wurde die Übernahme der Landesstraße L7060 als Gemeindestraße beschlossen. Für die grundbücherliche Übertragung der Grundstücksnummern 770, KG 12025 Lichtenau und 867, KG 12002 Brunn am Walde vom Eigentum des Landes NÖ in das Eigentum der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel, ist ein Antrag beim Grundbuchsgericht zu stellen. Hierzu wurde seitens des Landes NÖ ein Schenkungsvertag (Beilage ./4) übermittelt.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den beschriebenen Schenkungsvertrag für die Übernahme der beiden Straßengrundstücke in Gemeindeeigentum beschließen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den beschriebenen Schenkungsvertrag für die Übernahme der beiden Straßengrundstücke in Gemeindeeigentum.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Widmung und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

Aufgrund einer Kaufanfrage mussten Grundstücke in der KG Scheutz vermessen werden. Hierzu liegt die Vermessungsurkunde nun vor:

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen:

1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde (Beilage ./5) des Vermessungsbüros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, GZ 14431/26 (Vermessung vom 02.03.2026), KG Scheutz, angeführten Trennstücke 1,2,4 und 9 werden aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde entlassen und den angeführten Grundstücken in der KG Scheutz zugeschlagen.

2) Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, GZ 14431/26 (Vermessung vom 02.03.2026), KG Scheutz, angeführten Trennstück 5 wird dem öffentlichen Gut Parz. 639/1 der KG Scheutz zugeschlagen.

3) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, GZ 14431/26 (Vermessung vom 02.03.2026), KG Scheutz, angeführten Trennstücke 6,7 und 8 werden den angeführten Grundstücken in der KG Scheutz zugeschlagen.

4) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung des Teilungsplanes des Vermessungsbüros Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3910 Zwettl, GZ 14431/26 (Vermessung vom 02.03.2026) besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Verkauf von Grundstücken in der KG Scheutz

Aufgrund einer Kaufanfrage der Liegenschaftseigentümer Scheutz 9 wurde eine Vermessung durchgeführt. Die anhand der Vermessungsurkunde vermessenen Flächen sollen zu folgenden Preisen (wie auch bei anderen Verkäufen) an die Liegenschaftseigentümer Scheutz 9 verkauft werden:

Parz.	Trennstück	Fläche zu Lechner	Kosten	Gesamt
630/5	1 (Verkehrsfläche)	134	4,00 €	536,00 €
638/2	2 (Bauland)	235	16,00 €	3.760,00 €
638/2	2 (Grünland)	9	2,10 €	18,90 €
639/1	4 (Verkehrsfläche)	244	4,00 €	976,00 €
176	5 (Verkehrsfläche)	-374	4,00 €	- 1.496,00 €
638/2	9 (Grünland)	934	2,10 €	1.961,40 €
			Gesamtkosten	5.756,30 €

Für die Marktgemeinde Lichtenau fallen außer den Immobilienertragssteuern und Grunderwerbsteuern keine Kosten an.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den beschriebenen Verkauf der Flächen in Scheutz genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den beschriebenen Verkauf der Flächen in Scheutz.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Pfarre Loiwein, Beitrag zu Investitionskosten
Die Pfarre Loiwein hat im Jahr 2025 neue Läutemaschinen für die vorhandenen Bronzeglocken in Höhe von € 6.614,40 brutto angekauft. Die Pfarre ersucht um einen Beitrag der Marktgemeinde Lichtenau. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 13.02.2002 beträgt die Förderung 4% der Kosten, jedoch maximal € 2.000,00.

Antrag:
Der Gemeinderat möge eine Förderung in Höhe von € 264,58 (= 4%) genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt eine Förderung in Höhe von € 264,58 (= 4%).
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Erholungsgelände Großreinprechts, Auftragsvergaben
Wie im Voranschlag 2026 vorgesehen muss in Großreinprechts das Erholungsgelände saniert werden. Hierzu soll beim Bad die Oberfläche an den schadhaften Stellen ausgebessert und im Technikraum defekte Teile erneuert werden. Durch diese notwendige Sanierung ist auch eine Grunddesinfektion der Anlage erforderlich. Die Kosten belaufen sich dabei auf ca. € 10.000 brutto. Die Kostenaufteilung erfolgt, wie bereits in der Vergangenheit, im Verhältnis von 62,9 % für die Gemeinde und 37,1 % für den Verein.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Kosten für die erforderliche Badsanierung in Großreinprechts zu Kosten in Höhe von ca. € 10.000 brutto genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die Kosten für die erforderliche Badsanierung in Großreinprechts zu Kosten in Höhe von ca. € 10.000 brutto.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) Vermietung der Doppelgarage 5+6 im Amtshaus Lichtenau 49, Mietvertrag
Nach dem Auszug von Dr. Beron aus der Doppelgarage 5+6 und einer Grundsanierung stehen die Räumlichkeiten wieder leer. Der Mieter aus Lichtenau 49a hat das Interesse bekundet, diese anmieten zu wollen. Vorgeschlagen wird, dass der Mietzins zu Beginn bei € 108,70 netto, unter Berücksichtigung einer Indexanpassung, liegt. Der Mietvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass die Doppelgarage 5+6 an den Mieter aus Lichtenau 49a zu einer Monatsmiete von € 108,70 netto vermietet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass die Doppelgarage 5+6 an den Mieter aus Lichtenau 49a zu einer Monatsmiete von € 108,70 netto vermietet wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

18) Berichte und Informationen des Bürgermeisters

- Einhebung Kanal- und Wassergebühren GV Krems
- Bausachverständiger GV Krems
- Güterwegprojekt Seebingerweg/Maurerbergweg

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2026 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

…….....	…….....
Bürgermeister	Schriftführer
Andreas Pichler	Amtsleiter René Rameder
…….....	…….....
Gemeinderat (ÖVP)	Gemeinderat (FPÖ)
Andreas Mistelbauer	Johann Höller

Beilage ./1: Vereinbarung für die gemeinschaftliche Nutzung der Anbaugrader
Beilage ./2: Vereinbarung Sondernutzungsverträge mit FTTH Kernland-Kampseen Projekt GmbH
Beilage ./3: Entwurf Raumordnungsvertrag für Widmung in Grünland-Photovoltaikanlage
Beilage ./4: Schenkungsvertag mit dem Land Niederösterreich
Beilage ./5: Vermessungsurkunde Dr. Döller, GZ 14431/26 (Vermessung vom 02.03.2026)

KLEINREGION KAMPSEEN
www.kampseen.at

REGION KAMPSEEN

Vereinbarung

zwischen

- Gemeinde Jaidhof
- Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
- Marktgemeinde Pölla
- Marktgemeinde Rastenfeld
- Marktgemeinde St. Leonhard am Hornerwald

alle gemeinsam in weiterer Folge „Gemeinschaft“ genannt,

wird folgende Vereinbarung

über die **gemeinschaftliche Nutzung eines Graders (Anbaugerät für Traktoren)**

abgeschlossen.

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Die oben genannten Gemeinden bilden eine Nutzungsgemeinschaft zum gemeinsamen Einsatz und Unterhalt von zwei Gradern (Anbaugeräte für Traktoren) zur Instandhaltung von Wegen, Straßen und sonstigen Flächen in den Gemeindegebieten.

§2 Eigentum

Die Geräte stehen im gemeinschaftlichen Eigentum der Gemeinschaft.
Die Eigentumsanteile sind gleichmäßig auf die Gemeinden mit jeweils 20% aufgeteilt.
Die beiden Geräte stehen jedoch zu 100% im Vermögen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel.

§3 Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten werden entsprechend den Eigentumsanteilen gemäß §2 aufgeteilt.
Etwaige Förderungen oder Zuschüsse werden anteilig berücksichtigt.

§4 Lagerung

Der Standort von Grader 1 ist in Lichtenau.
Der Standort von Grader 2 ist in St. Leonhard am Hornerwald.
Ein Wechsel der Lagerorte ist im Einvernehmen aller Gemeinden möglich.

§5 Verwaltung / Koordinator

Die Verwaltung/Koordination von Grader 1 obliegt der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel.
Die Verwaltung/Koordination von Grader 2 obliegt der Marktgemeinde St. Leonhard am Hornerwald.

§6 Nutzung und Einsatz

Die Nutzung erfolgt nach Bedarf der Gemeinden.
Die Einsatzplanung wird gemeinsam durch einen Koordinator abgestimmt.
Die Gemeinschaft verpflichtet sich zu einem sorgsamen und fachgerechten Umgang mit dem Gerät.
Der Transport zum jeweiligen Einsatzort erfolgt durch die nutzende Gemeinde.

§7 Betriebskosten, Wartung, Instandhaltung

Die laufenden Betriebskosten (z. B. Wartung, Reparaturen, Verschleißteile) werden nach der tatsächlichen Nutzung abgerechnet. Hierzu ist eine Stundenliste für den Einsatz je Gerät zu führen.
Die Reparatur- und Instandhaltungskosten beider Grader werden von der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel vorfinanziert und im Anschluss gemäß Stundenliste anteilig an die Gemeinden weiterverrechnet.

KLEINREGION KAMPSEEN
region@kampseen.at

INFOZENTRUM REGION KAMPSEEN
info@kampseen.at

WALD VIERTEL

T 0043 664 494 0814
A-3593 Neupölla 4 ✦ www.kampseen.at ✦ Regionalverein Kampseen ZVR523887611

§8 Haftung

Für Schäden am Gerät während der Nutzung haftet die jeweils nutzende Gemeinde.
Schäden durch normale Abnutzung sind gemeinschaftlich gemäß §2 zu tragen.
Für eine geeignete Versicherung hat jede Gemeinde selbst zu sorgen.

§9 Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Ein Austritt aus der Gemeinschaft ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende möglich.
Im Falle des Austritts besteht kein Anspruch auf Abgeltung des Anteils.

§10 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen aufrecht.
Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit die Genehmigung durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde.
Etwaige Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit die Genehmigung durch den Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde.

Gföhl✦Jaidhof✦Krumau/Kamp✦Lichtenau✦Pölla✦Rastenfeld✦St. Leonhard/Hw.

REGION KAMPSEEN

…… ……
Datum, Ort Für die Gemeinde Jaidhof

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……

_____

…… ……
Datum, Ort Für die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……

_____

…… ……
Datum, Ort Für die Marktgemeinde Pölla

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……

_____

…… ……
Datum, Ort Für die Marktgemeinde Rastenfeld

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……

_____

…… ……
Datum, Ort Für die Marktgemeinde St. Leonhard am Hornerwald

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom ……

KLEINREGION KAMPSEEN
region@kampseen.at

INFOZENTRUM REGION KAMPSEEN
info@kampseen.at

WALD VIERTEL

T 0043 664 494 0814
A-3593 Neupölla 4 ✦ www.kampseen.at ✦ Regionalverein Kampseen ZVR523887611

FTTH KERNLAND KAMPSEEN PROJEKT GMBH



Vereinbarung Gemeinde ..... mit der FTTH Kernland-Kampseen Projekt GmbH

Die Gemeinde ..... trifft im Zusammenhang mit dem geplanten Glasfaserausbau in der Region Kernland-Kampseen folgende Vereinbarung:

1. Die Gemeinde ..... verzichtet auf den Abschluss von Sondernutzungsverträgen für Gemeindestraßen mit der FTTH Kernland-Kampseen Projekt GmbH.
2. Die Ausführung der Regelkünetten ist in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen definiert. Diese sind nach Abschluss der Bauarbeiten grundsätzlich in jenen Zustand zu versetzen, der vor Beginn der Maßnahmen bestanden hat.
3. Diese Vereinbarung erfolgt auf Empfehlung der NÖGIG sowie des Planungsbüros Henninger & Partner.

Für die Gemeinde .....

.....
Ort, Datum

.....	.....	.....
Bürgermeister	Prokurist	GfGR

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am .....

.....	.....
Gemeinderat	Gemeinderat

Für die FTTH Kernland-Kampseen Projekt GmbH
Rastenfeld, am 24.03.2026

.....	.....
Geschäftsführer Gerhard Wandl	Geschäftsführer-Stv. Cornelia Juster

Raumordnungsvertrag Freiflächen-Photovoltaikanlagen

abgeschlossen zwischen

*[**Gemeinde**]*, vertreten durch den/die *[**Bürgermeister/Bürgermeisterin**, Geburtsdatum, Adresse]*
(im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt)

und

*[**Anlagenbetreiber**, Adresse, Firmenbuchnummer]*, vertreten durch [Name, Geburtsdatum]
(im Folgenden kurz „**Anlagenbetreiber**“ genannt)

betreffend

Grundstück Nr. *[...]*, inneliegend in Liegenschaft EZ *[...]*, KG *[...]*,
(im Folgenden kurz „**Grundstück**“ genannt).

VORLAGE

Inhalt

1. Präambel 2
2. Grundbuchstand, Flächenwidmung 2
3. Geschäftsgrundlage, Rechte und Pflichten 3
4. Ausgestaltung der Photovoltaik-Anlage 3
5. Sicherstellung der Nutzung 4
6. Rückwidmung 5
7. Wiederherstellung 5
8. Rechtswirksamkeit 5
9. Wertsicherung 6
10. Kosten 6
11. Vollmacht 6
12. Schlussbestimmungen 6

1. Präambel

1.1. Das Land Niederösterreich hat sich eine weitere Steigerung der Energieproduktion aus Photovoltaik (PV) vorgenommen. In Hinblick auf die klimaschutzorientierte Raumplanung sollen Freiflächen im Rahmen der Umwidmung in Grünland-Photovoltaikanlagen als Photovoltaikfeld genutzt werden. In diesem Sinne legt § 1 Abs 2 Z 1 lit b Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) den Ausbau und die Gewinnung von erneuerbarer Energie als generelles Leitziel fest. Als besonderes Leitziel für die örtliche Raumplanung ist gemäß § 1 Abs 2 Z 3 lit b NÖ ROG 2014 der verstärkte Einsatz von Alternativenergien formuliert. Zur Erfüllung dieses Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung der Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

1.2. Gemäß § 17 Abs 3 NÖ ROG 2014 dürfen die niederösterreichischen Gemeinden aus Anlass der Erstwidmung von Bauland und der Änderung der Widmungsart des Baulandes mit Grundeigentümern Verträge abschließen, durch die sich die Grundeigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger zur Erfüllung verpflichten. Verträge, welche dem Grundstückseigentümer zu einer bestimmten Nutzung verpflichten, dürfen gemäß § 17 Abs 4 NÖ ROG 2014 auch aus Anlass der Widmung oder Änderung der Widmungsart von Grünland oder der Widmung von Verkehrsflächen abgeschlossen werden. Sie dürfen auch Beiträge der Gemeinde zu Maßnahmen, die die Grundeigentümer setzen, vorsehen.

1.3. Zu Sicherstellung der Errichtung und des Betriebs von Photovoltaik-Anlagen auf den umzuwidmenden Flächen, zur Herstellung einer nachhaltigen, umwelt- und raumverträglichen Anlagengestaltung sowie zur bestmöglichen Integration der Anlagen in das Landschaftsbild wird zwischen der Gemeinde, dem Grundstückseigentümer und dem Anlagenbetreiber der gegenständliche Raumordnungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag begründet keinen Rechtsanspruch auf Umwidmung.

2. Grundbuchstand, Flächenwidmung

2.1. Der Anlagenbetreiber ist Eigentümer der Liegenschaft EZ *[...]* KG *[...]* bestehend aus dem Grundstück Nr. *[...]* (im Folgenden kurz „Grundstück“ genannt).

2.2. Dieses Grundstück ist derzeit im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als *[Widmung, zB Grünland – Land- und Forstwirtschaft]* gewidmet, wobei eine Umwidmung in „Grünland-Photovoltaikanlage“ vorgesehen ist. Ziel dieser Widmungsänderung ist die Nutzung des Grundstückes im Sinne der Nutzungsart Betrieb einer Photovoltaikanlage.

2.3. Voraussetzung für die gegenständliche Widmungsänderung ist, dass die geplante bestehende oder genehmigte Anlage bereits bestmöglich mit Photovoltaikmodulen auf den verfügbaren Dachflächen ausgestattet wurde, beziehungsweise eine entsprechende Nutzung nachweislich vorgesehen ist.

VORLAGE

3. Geschäftsgrundlage, Rechte und Pflichten

3.1. Unter der Bedingung der rechtskräftigen Umwidmung des in Punkt 2.1. bezeichneten Grundstückes in „Grünland-Photovoltaikanlage“ verpflichtet sich der **Anlagenbetreiber**, die nachstehenden Vertragsbestimmungen – auch für dessen Rechtsnachfolger – zu erfüllen:

3.1.1. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, binnen drei Jahren ab Rechtswirksamkeit der Umwidmung auf dem Grundstück eine Photovoltaik-Anlage gemäß Punkt 4. dieses Vertrages auf eigene Kosten zu errichten und in Betrieb zu nehmen.

3.1.2. Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb anfallenden Kosten, worunter auch Planungs-, Genehmigungs- und Erschließungskosten zählen, öffentlichen Abgaben und Steuern (wie die Grundsteuer) trägt der Anlagenbetreiber.

3.1.3. Die für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen für den Betrieb der Anlage sind von Seiten des Anlagenbetreibers auf eigene Kosten einzuholen. Der Abschluss dieses Vertrages räumt dem Anlagenbetreiber keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Photovoltaikanlage ein.

3.1.4. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik erfolgen.

3.1.5. Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, die Photovoltaik-Anlage durch eine neue, leistungs- bzw. ertragsstärkere Photovoltaik-Anlage zu ersetzen. Dem Anlagenbetreiber ist es gestattet, sämtliche Änderungen an den errichteten Anlagen vorzunehmen, soweit dies dem Vertragszweck dienlich und förderlich ist.

3.1.6. Dem Anlagenbetreiber obliegt die Verkehrssicherungspflicht der gesamten Anlage. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes für sämtliche Schäden, die durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entstehen und für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Errichtung, die Inbetriebnahme und/oder den Betrieb bzw. der Wartung der Photovoltaik-Anlage entstehen.

4. Ausgestaltung der Photovoltaik-Anlage

4.1. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde, die Photovoltaik-Anlage nach folgenden Kriterien auszustatten:

4.2. Das Vorhaben muss in direktem räumlichem Zusammenhang (=Nachbargrundstück) mit einer bestehenden, bereits baubehördlich genehmigten oder gemeinsam eingereichten Anlage der kritischen Infrastruktur stehen.

VORLAGE

4.3. Die erzeugte Energie darf nicht ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist werden, sondern ist zumindest teilweise für die Eigenversorgung heranzuziehen.

4.4. Die Photovoltaikanlage muss zumindest teilweise der Versorgung kritischer Infrastruktureinrichtungen dienen.

4.5. Eine Stellungnahme/Beurteilung des Naturschutzes ist erforderlich.

4.6. Eine Beurteilung des Landschaftsbildes ist erforderlich.

4.7. Mit der beantragten Umwidmung soll eine geordnete Entwicklung im Sinne der Energieautonomie, der Krisenvorsorge sowie der öffentlichen Interessen der Gemeinde ermöglicht werden.

4.8. Die Anlagen müssen vollständig und rückstandslos entfernt werden können.

4.9. Die Stromleitungen zum Einspeisepunkt sind als Erdkabel auszuführen. Sollten zusätzliche Wege zur Anlage oder in der Anlage notwendig sein, sind diese versiegelungsfrei als Wiesenwege oder Feldwege zu gestalten.

4.10. Die Modulreihen sind zu den Grundstücksgrenzen in einem Mindestabstand von 2 m abzurücken. Modulreihen mit einer Länge über 100 m sind durch einen Grünkorridor zu unterbrechen.

4.11. Im Falle der Errichtung einer Einfriedung ist für die Ausgestaltung der Anlage eine landschaftsökologische Beratung nachzuweisen.

4.12. Retention: wenn durch die Photovoltaik-Anlagen das Abflussgeschehen verändert wird, sind Retentionsmaßnahmen auf der Fläche umzusetzen. Diese Retentionsmaßnahmen sind so zu dimensionieren, dass das gesamte Regenwasser auch im Starkregenfall auf der Fläche versickern oder in Retentionsbecken rückgehalten werden kann.

4.13. Die PV-Anlage ist unabhängig von der Kombination mit weiteren Nutzungen möglichst versiegelungsfrei zu gestalten. Bodenversiegelung ist nur für die Installation von Transformatoren zulässig. Die Wege zur und innerhalb der Anlage dürfen nicht versiegelt werden. Als Anlage zu diesem Vertrag wird eine Planskizze angefertigt, welche die ungefähre Ausgestaltung der Anlage und damit die Vereinbarungen dieses Vertrages ungefähr räumlich verortet darstellt.

5. Sicherstellung der Nutzung

5.1. Die Bauführung auf dem Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht und der darauf basierenden Widmung einzig und allein zur Schaffung von Photovoltaik-Anlagen zulässig.

5.2. Konventionalstrafe

VORLAGE

Bei Verletzungen sonstiger Vertragspflichten, insbesondere bei nicht vertrags- oder fachgerechter Ausführung der Photovoltaikanlage, verpflichtet sich der Anlagenbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Gemeinde in Höhe von 30% des Wertes des jeweiligen Grundstückes. Festgelegte Termine gelten nur dann als einvernehmlich verschoben mit der Wirkung, dass die Vertragsstrafe nicht zu wirken beginnt, wenn die Terminverschiebung durch die Gemeinde ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde.

6. Rückwidmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages ist die Gemeinde berechtigt, das als „Grünland – Photovoltaikanlage“ gewidmete Grundstück zurück zuwidmen, sofern die Rückwidmung aus raumordnungsfachlichen Gesichtspunkten notwendig und angemessen erscheint.

7. Wiederherstellung

7.1. Der Anlagenbetreiber ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die PV-Anlage und sämtliche dazugehörigen Teile unverzüglich (spätestens innerhalb von zwölf Monaten) restlos auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder einen gleichwertigen Zustand wiederherzustellen. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangszustand dokumentiert (Bilder und Niederschrift).

8. Rechtswirksamkeit

8.1. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der in Punkt 3. vorgesehenen Widmung „Grünland – Photovoltaikanlage“ aufgeschoben.

8.2. Sollte nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplan oder der Bebauungsplan aus welchen Gründen auch immer beseitigt werden, bleibt dieser Vertrag unverändert aufrecht. Die Parteien verpflichten sich jedoch, diesen Vertrag auf die Gegebenheiten des neu zu erlassenden Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplanes anzupassen.

VORLAGE

9. Wertsicherung

9.1. Es wird die Wertbeständigkeit sämtlicher in diesem Vertrag enthaltenen Geldbeträge vereinbart: Als Wertmaßstab dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarte Index der Verbraucherpreise 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index. Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten sind jedes Mal zu berücksichtigen, sobald sie das Ausmaß von 5 % erreichen. Dieser fünfprozentige Spielraum ist erstmals auf der Basis jener Indexzahl, welche für den Monat der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages Geltung hat, zu berechnen.

10. Kosten

10.1. Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Anlagenbetreiber.

10.2. Für erforderliche Fachgutachten im Zuge des Widmungsverfahren dürfen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel keinerlei Kosten entstehen.

10.3. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich zur Zahlung eines einmaligen Verwaltungspauschalbeitrages an die Gemeinde zur Abdeckung des Aufwandes der Gemeinde.
Dieser Verwaltungspauschalbeitrag ist nach Vertragsunterfertigung binnen 30 (dreißig) Tagen ab Vorschreibungsdatum fällig.

11. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen *[Herrn/Frau Name, Rechtsanwalt/Notar, Anschrift]*, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, der Einholung der erforderlichen Genehmigungen, der Abgabe der erforderlichen Erklärungen und der Entgegennahme der ergehenden Bescheide sowie nach Herstellung des dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisenden Einvernehmens mit den Vertragsparteien, notwendige Berichtigungen oder Änderungen dieses Vertrages, auch mit Einverleibungsbewilligung, vorzunehmen oder Nachträge zu verfassen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen dieser Formforderung.

12.2. Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung(en) treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen so weit als möglich entsprechen.

12.3. Als Erfüllungsort für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden

VORLAGE

Verbindlichkeiten und Verpflichtungen wird der Sitz der Gemeinde vereinbart.

12.4. Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und aller sonstigen Rechtsinstitute und verzichtbarer Rechtsgründe, einschließlich laesio enormis im Sinne des § 934 ABGB.

12.5. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichten, wobei jede Partei eines erhält.

12.6. Zur Erzeugung der dinglichen Rechtswirkungen aus diesem Vertrag erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch der KG *[Nummer und Name der Katastralgemeinde]* in der Einlagezahl (EZ) *[Nummer]* sämtliche Punkte dieses Vertrages eine grundbücherliche Eintragungen vorgenommen wird.

.....	.....
Ort, Datum	Ort, Datum
.....	.....
Bürgermeister	Anlagenbetreiber
.....	
Geschäftsführender Gemeinderat	
.....	
Gemeinderat	
.....	
Gemeinderat	

VORLAGE

Schenkungsvertrag

(Urkunde zur Herstellung der Grundbuchsordnung)

Abgeschlossen zwischen:

Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut
Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
(im Folgenden kurz „Geschenkgeberin" genannt)

und

Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
Lichtenau 49
3522 Lichtenau
(im Folgenden kurz „Geschenknehmerin" genannt)

wie folgt

I. Beschreibung

Die Geschenkgeberin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 770 mit einem unverbürgten Ausmaß von 4.183m² inneliegend in der EZ 169 KG Lichtenau KGNr. 12 0 25 und des Grundstückes Nr. 867 mit einem unverbürgten Ausmaß von 2.864m² inneliegend in der EZ 157 KG Brunn am Walde, KG Nr. 12 0 02 BG Krems an der Donau.

Der Grundbuchstand stellt sich dar wie folgt:

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 12002 Brunn am Walde EINLAGEZAHL 157
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

****

Letzte TZ 8515/2009
Landesstraßen
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
844/1		GST-Fläche		24754	
		Sonst(10)		18716	
		Sonst(30)		6038	
844/5		Sonst(30)		388	
844/6		Sonst(30)		120	
844/7		Sonst(30)		60	
844/9		Sonst(30)		5	
846		GST-Fläche		17303	
		Sonst(10)		8366	
		Sonst(30)		8937	
866/1		Sonst(10)		17808	
867	G	Sonst(10)	*	2864	
GESAMTFLÄCHE				63302	

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

********** A2 **********

1 a 8030/2003 Urkunde 2002-03-17 Zuschreibung Gst 844/1 844/5 844/6 844/7 844/9 aus EZ 124

7 a 2399/2004 bis 2401/2004 2404/2004 2405/2004 2407/2004 bis 2410/2004 2412/2004 bis 2414/2004 2417/2004 2418/2004 2420/2004 bis 2427/2004 Zuschreibung Teilfläche(n) bzw Einbeziehung gem §§ 15 ff LTG (A-285/02, P-398/02)

8 a 2443/2004 Zuschreibung Teilfläche(n) bzw Einbeziehung gem §§ 15 ff LTG (A-85/03, P-103/03)

10 a 8499/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst .45 aus EZ 137, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)

11 a 8499/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 329/2 aus EZ 137, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)

12 a 8500/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 326 aus EZ 109, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)

13 a 8501/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 324 aus EZ 10, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)

14 a 8502/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 343 aus EZ 16, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG,

Seite 1 von 3

AB A 603/2008)
15 a 8503/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 11/6 aus EZ 23, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
16 a 8503/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst .44/1 aus EZ 23, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
17 a 8503/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 193 aus EZ 23, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
18 a 8503/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 845/1 aus EZ 23, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, Ab A 603/2008)
19 a 8504/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 6 aus EZ 24, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
20 a 8505/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 198 aus Ez 61, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
21 a 8506/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 321 aus EZ 75, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
22 a 8507/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 329/1 aus EZ 104, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
23 a 8508/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 5 aus EZ 107, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB a 603/2008)
24 a 8509/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 293/1 aus EZ 113, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
25 a 8510/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst .44/2 aus EZ 129, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
26 a 8510/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 192/2 aus EZ 129, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
29 a 8512/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 293/2 aus EZ 159, Einbeziehung in gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
30 a 8513/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 844/10 aus EZ 168, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
31 a 8513/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 845/2 aus EZ 168, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
32 a 8514/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst .34 aus EZ 183, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)
33 a 8515/2009 Anmeldungsbogen 2009-05-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 336/1 aus EZ 218, Einbeziehung in Gst 846 (gem §§ 15 ff LTG, AB A 603/2008)

********** B **********

1 ANTEIL: 1/1
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut
ADR: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau, Landhausplatz 1, St.Pölten 3109
a 883/1965 Eigentumsrecht
b 8108/1998 Adressenänderung

********** C **********

********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

********** GEBÜHR: EUR 2,18

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 12025 Lichtenau EINLAGEZAHL 169
BEZIRKSGERICHT Krems an der Donau

****
Letzte TZ 7630/2015
Landesstraßen
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
301/2		Sonst(10)		1340	
586	G	Landw(10)	*	1035	
625/2	G	Sonst(10)	*	2761	
634/2		Sonst(10)	*	157	
753		GST-Fläche		9151	
		Landw(10)		54	
		Wald(10)		93	
		Sonst(10)		9004	
755/1		Sonst(10)		11214	
759/1		GST-Fläche		25669	
		Sonst(10)		22376	
		Sonst(30)		3293	
759/3	G	Landw(10)	*	861	
768/1		GST-Fläche		11432	
		Wald(10)		651	
		Sonst(10)		10781	
770	G	Sonst(10)	*	4183	
GESAMTFLÄCHE				67803	

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)
Wald(10): Wald (Wälder)

********** A2 **********

8 a 1852/2000 1854/2000 bis 1856/2000 Zuschreibung Teilfläche(n) bzw
Einbeziehung gem §§ 15 ff LTG (AB A-482/99, P-567/99)
11 a 8036/2003 Urkunde 2003-03-17 Zuschreibung Gst 634/2 759/1 759/2
aus EZ 144
13 a 219/2004 bis 227/2004 229/2004 230/2004 Zuschreibung Teilfläche(n) bzw
Einbeziehung gem §§ 15 ff LTG (A-284/02, P-397/02)
21 a 5628/2015 Antrag 2014-09-22 Zuschreibung Gst 586 aus EZ 22
(gem §§ 15 ff LTG)
32 a gelöscht

********** B **********

1 ANTEIL: 1/1
Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut
ADR: Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Landhausplatz 1, St.Pölten
3109
a 914/1965 Eigentumsrecht

```
      b 8024/1998 Adressenänderung
      c 7970/2013 Adressenänderung
************************************ C ************************************

********************************** HINWEIS **********************************
          Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

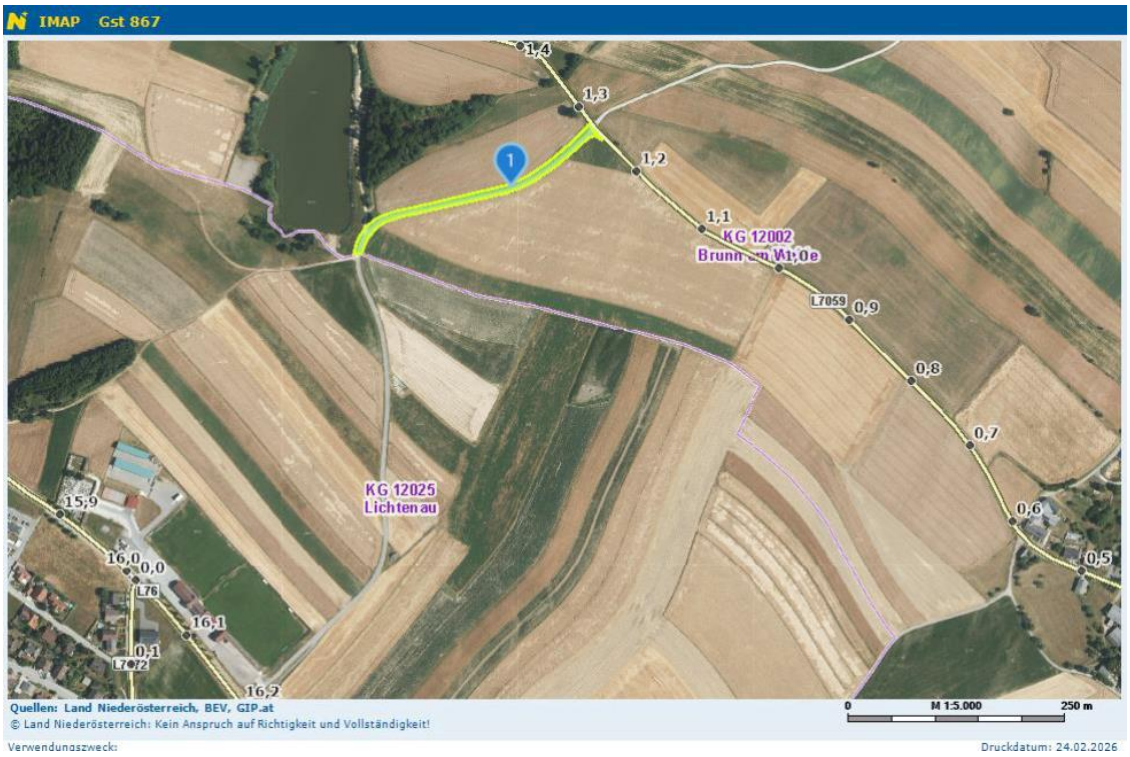
************************************************************   GEBÜHR: EUR   2,18
```

Grundbuch 24.02.2026 10:29:02

Schenkungsgegenstand sind die Grundstücke Nr. 770 inneliegend in der EZ 169 KG Lichtenau KGNr. 12 0 25 und Nr. 867 inneliegend in der EZ 157 KG Brunn am Walde, KGNr. 12 0 02, BG Krems an der Donau und in weiterer Folge auch als Schenkungsgegenstand als solcher bezeichnet.

Die örtliche Situierung des Grundstücks ist wie folgt:

KG Brunn am Walde (12 0 02)



KG Lichtenau (12 0 25)



II. Schenkung

Im Rahmen des § 5 Abs 3 NÖ Straßengesetzes 1999 LGBL 8500 in der Fassung LGBL Nr. 72/2018 erfolgt die gegenständliche Schenkung.

Die Geschenkgeberin übergibt und die Geschenknehmerin übernimmt von dieser den Schenkungsgegenstand wie dieser liegt und steht, samt allen Rechten und Pflichten, mit denen die Geschenknehmerin dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und zu benützen berechtigt war. Die Geschenknehmerin nimmt dieses Grundstück in diesem Umfang mit Dank an.

III. Übergabe und Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsgegenstandes in den physischen Besitz der Geschenknehmerin ist bereits vor Unterfertigung dieses Vertrages durch gemeinsame Begehung erfolgt, womit auch Gefahr und Zufall hinsichtlich des Schenkungsgegenstandes auf die Geschenknehmerin übergegangen sind.

IV. Gewährleistung

Die Geschenkgeberin leistet keinerlei Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß, Ertragnis, Beschaffenheit, Widmung, Bebaubarkeit oder Zustand des Schenkungsgegenstandes. Der Schenkungsgegenstand ist der Geschenknehmerin in der Natur bekannt; ebenso allfällige Lasten laut Grundbuch bzw. offenkundige nicht intabulierte Dienstbarkeiten.

V. Erklärungen

Festgehalten wird, dass gegenständliche Schenkung gemäß § 5 Abs. 1 Z 7 GVG 2007 genehmigungsfrei zulässig ist (Achtung Quadratmeterbeschränkung/Weinbauflur).

VI. Kosten, Gebühren und Steuern

Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt die Geschenkgeberin, sofern diese den Auftrag hierzu erteilt hat. Ausgenommen davon sind die Beglaubigungskosten, diese sind von der Geschenknehmerin zu tragen. Die durch die Übertragung des Schenkungsgegenstandes anfallenden Steuern / Gebühren (Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr) hat, unbeschadet der hierfür auch die jeweils andere Partei nach außen gesetzlich treffende Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien ebenfalls die Geschenkgeberin zur ungeteilten Hand zu tragen.

Zum Zwecke der Entrichtung der Grunderwerbsteuer wird festgehalten, dass der vorliegende Erwerbsvorgang im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 lit. c) Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) als unentgeltlich gilt. Es gelangt sohin der Stufentarif zur Bemessung der Grunderwerbsteuer zur Anwendung.

Dem jeweiligen Parteienvertreter wird Auftrag und Vollmacht erteilt, die Vergebührung im Rahmen der elektronischen Gebührenbemessung vorzunehmen und die Selbstberechnungserklärung gemäß § 12 GrEStG abzugeben und/oder die Gebührenanzeige – falls erforderlich – vorzunehmen.

VII. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet und steht diese im Eigentum des Landes Niederösterreichs. Alle Vertragsteile sind berechtigt, jederzeit auf ihre Kosten beglaubigte oder unbeglaubigte Abschriften dieses Vertrages anfertigen zu lassen.

VIII. Aufsandung

Sohin erteilen die Parteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass über Antrag einer dieser, aufgrund dieser Urkunde, nachstehende Eintragungen, nämlich:

Die (lastenfreie) Abschreibung des Grundstückes/ der Grundstücke vom Gutsbestandblatt der EZ KG und Zuschreibung zum Gutsbestand der EZ KG und die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten

Marktgemeinde Lichtenau (Öffentliches Gut)

zur Gänze vorgenommen werden könne und möge.

, am

_____	_____
BürgermeisterIn	geschäftsführende/r Gemeinderat/Gemeinderätin
_____	_____
Gemeinderat/Gemeinderätin	Gemeinderat/Gemeinderätin

St. Pölten, am

Für das Land
Niederösterreich
NÖ Landesregierung

_____

Udo Landbauer, MA
Landesrat

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: +43 (0)2822 / 524 60
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

VERMESSUNGSURKUNDE

Teilungsplan

GZ.	14431/26
Ger.Bez.	Krems an der Donau
KG Nam.	Scheutz
KG Nr.	12045

Koordinaten	
EPSG Code	31256
EPSG Bez.	MGI / Gauß-Krüger M34
Verm. Datum	02.03.2026

Die Bestimmungen des Übereinkommens ''Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen'' zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurden eingehalten. Auf Grund der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend am 11.11.2010 Zl.91.519/0107-I/3/2010 erteilten Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am:
02.03.2026
abgeschlossen. Das Urheber- und Eigentumsrecht verbleibt beim Planverfasser.

Planverfasser	Dr. Döller Vermessung ZT GmbH
Plantyp	Plan
STP Version	2.0
Anmerkung	Es wird beurkundet, dass die Änderungen der Grundstücksgrenzen die Voraussetzung nach §10, Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, in der aktuell geltenden Fassung erfüllen.

Dipl. Ing. Dr. Herbert DÖLLER • Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen • WAIDHOFEN/TH.
DR. DÖLLER VERMESSUNG ZT GMBH
INGENIEURKONSULENT F. VERMESSUNGSWESEN
3830 WAIDHOFEN/TH., RAIFFEISENPROMENADE

Beurkundungssignatur bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

VORAUSEXEMPLAR
ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Plan Nr.:

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH
Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: 02822/52460
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ.:	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG.Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:500



DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: +43 (0)2822 / 524 60
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ. :	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG. Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Teilungsausweis - Altstand

Katasterstand vor der Teilung

GST Nr.	KG Nr.	EZ	GB	A	G	Ber	FT	BA	Fläche (m²)	Rd	Eigentümer
175/2	12045	126	12045	A					**4625**	0	Manuela Lechner Scheutz 8 A-3522 Lichtenau
176	12045	126	12045	A					**11181**	0	Manuela Lechner Scheutz 8 A-3522 Lichtenau
201	12045	10	12045	A					**2496**	0	Manuela Lechner Konrad Lechner Scheutz 8 A-3522 Lichtenau
630/5	12045	105	12045	L					**134**	0	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Nr. 49 A-3522 Lichtenau
638/2	12045	105	12045	L					**1201**	0	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Nr. 49 A-3522 Lichtenau
639/1	12045	105	12045	A					**293**	0	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Nr. 49 A-3522 Lichtenau
Summen:									19930	0	

Benutzungsarten (Banu)			
Bauflächen (Gebäude)	101	Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)	801
Bauflächen (Gebäudenebenflächen)	102	Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)	802
Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden)	201	Sonstige (Verkehrsrandflächen)	803
Landw. (Dauerkultur oder Erwerbsgärten)	202	Sonstige (Parkplätze)	804
Landw. (Verbuschte Flächen)	203	Sonstige (Betriebsflächen)	805
Gärten	301		
Alpen	501		
Wald (Wälder)	601		
Gewässer (Fließende Gewässer)	701		
Gewässer (Gewässerrandflächen)	703		

Art der Flächenberechnung (Ber.)	
Fläche aus Koordinaten	o
Fläche graphisch	g
Restfläche laut Kataster	R
Restfläche original	Ro
Fläche verm. laut Kataster	

Änderungsgrund (A)	
Neues Grundstück	N
Änderung	A
Löschung	L

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: +43 (0)2822 / 524 60
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ. :	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG. Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Gegenüberstellung - T e i l u n g

Trennstücke										
Trn.Nr.	Fläche (m²)	Ber	Herkunftsgrundstück				Zielgrundstück			
			Kg.Nr.	Gst.Nr.	Gb.Nr.	Ez	Kg.Nr.	Gst.Nr.	Gb.Nr.	Ez
1	134	g	12045	630/5	12045	105	12045	175/2	12045	NEU1
2	244	g	12045	638/2	12045	105	12045	175/2	12045	NEU1
3	796	g	12045	176	12045	126	12045	175/2	12045	NEU1
4	244	g	12045	639/1	12045	105	12045	201	12045	10
5	374	g	12045	176	12045	126	12045	639/1	12045	105
6	16	g	12045	176	12045	126	12045	201	12045	10
7	23	o	12045	638/2	12045	105	12045	639/1	12045	105
8	128	g	12045	175/2	12045	126	12045	176	12045	NEU1
9	934	g	12045	638/2	12045	105	12045	176	12045	NEU1
Summe:	2893									

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: +43 (0)2822 / 524 60
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ. :	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG. Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Teilungsausweis - Neustand

Katasterstand nach der Teilung

GST Nr.	KG Nr.	EZ	GB	A	G	Ber	FT	BA	Fläche (m²)	Rd	Eigentümer
175/2	12045	NEU1	12045	A		o			**5670**	-1	Eigentümer Neu
							T	101	518		
176	12045	NEU1	12045	A		o			**11058**	1	Eigentümer Neu
201	12045	10	12045	A		R			**2756**	0	Manuela Lechner Konrad Lechner Scheutz 8 A-3522 Lichtenau
639/1	12045	105	12045	A		o			**445**	-1	Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Nr. 49 A-3522 Lichtenau
Summen:									19929	-1	

Benutzungsarten (Banu)			
Bauflächen (Gebäude)	101	Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)	801
Bauflächen (Gebäudenebenflächen)	102	Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)	802
Landw. (Äcker, Wiesen oder Weiden)	201	Sonstige (Verkehrsrandflächen)	803
Landw. (Dauerkultur oder Erwerbsgärten)	202	Sonstige (Parkplätze)	804
Landw. (Verbuschte Flächen)	203	Sonstige (Betriebsflächen)	805
Gärten	301		
Alpen	501		
Wald (Wälder)	601		
Gewässer (Fließende Gewässer)	701		
Gewässer (Gewässerrandflächen)	703		

Art der Flächenberechnung (Ber.)	
Fläche aus Koordinaten	o
Fläche graphisch	g
Restfläche laut Kataster	R
Restfläche original	Ro
Fläche verm. laut Kataster	
Änderungsgrund (A)	
Neues Grundstück	N
Änderung	A
Löschung	L

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: +43 (0)2822 / 524 60
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ. :	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG. Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Koordinatenverzeichnis

Einbezogene Festpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m] / X [m]	x [m] / Y [m]	h [m] / Z [m]	PLG	Messdatum
1E1	12045	FP	-69708.82	371289.11	650.33		
			4084800.796	1124320.230	4752643.094		05.07.2012
2E1	12045	FP	-70069.36	371631.71	632.58		
			4084642.199	1123898.241	4752853.940		25.11.2022
3E1	12045	FP	-70554.77	371726.37	675.08		
			4084734.440	1123418.949	4752944.499		05.07.2012
300-37A1		FP	-70406.70	371348.10	656.07		
			4084953.502	1123637.701	4752680.751		16.09.1976
303-37A1		FP	-69784.52	371842.58	657.98		
			4084428.782	1124132.221	4753015.088		16.09.1976

Messpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m] / X [m]	x [m] / Y [m]	h [m] / Z [m]	PLG	Messdatum
P9004	12045	MP	-69962.32	371620.39	624.89	0.00	
P9005	12045	MP	-69997.24	371597.53	622.42	0.01	
P9006	12045	MP	-70027.56	371563.88	619.33	0.00	
P9007	12045	MP	-70056.68	371509.45	614.44	0.01	
P9008	12045	MP	-70089.82	371573.37	626.19	0.01	
P9009	12045	MP	-70054.65	371594.73	621.05	0.01	
P9010	12045	MP	-70188.34	371703.54	649.37	0.00	
P9011	12045	MP	-70294.75	371680.96	657.12	0.01	

Neue Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m] / X [m]	x [m] / Y [m]	h [m] / Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. / Messdatum
1123	12045	GP	-70080.81	371639.31			n	134
1124	12045	GP	-70118.04	371579.46			n	134
1125	12045	GP	-70230.92	371695.46			n	134
1126	12045	GP	-70231.65	371699.85			n	134

Überprüfte Grenzpunkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m] / X [m]	x [m] / Y [m]	h [m] / Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. / Messdatum
127	12045	GP	-70035.77	371553.91		V	p	009
129	12045	GP	-70021.79	371574.58		V	p	134
134	12045	GP	-70016.86	371581.17		V	p	134
135	12045	GP	-70014.36	371583.60		V	p	134
590	12045	GP	-70078.31	371637.65		V	p	009
591	12045	GP	-70057.87	371622.62		V	p	009
592	12045	GP	-70048.60	371614.29		V	p	134

Legende

T	Punkttyp (FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = sonstiger Punkt)
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System (MGI)
Ind.	Indikator (B = Bodenbewegung, E = An das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, R = Grenzkataster + §13 VermG, T = transformiert, V = verhandelt)
Kl.	Klassifizierung (a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transf., u = übernommen)
y,x,h	Koordinatenwerte Gauß-Krüger (MGI)
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS 89

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: +43 (0)2822 / 524 60
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ. :	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG. Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m] X [m]	x [m] Y [m]	h [m] Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. Messdatum
593	12045	GP	-70039.47	371606.57		V	p	134
594	12045	GP	-70034.25	371601.07		V	p	134
770	12045	GP	-70105.89	371571.30		V	p	134
771	12045	GP	-70074.22	371549.53		V	p	134
774	12045	GP	-70047.43	371531.11		V	p	134
1086	12045	GP	-70150.06	371600.98		V	p	134
1087	12045	GP	-70172.98	371616.38		V	p	009
1113	12045	GP	-70104.26	371654.92		V	p	134
1114	12045	GP	-70187.95	371702.48		V	p	134
1115	12045	GP	-70195.79	371705.95		V	p	134
1116	12045	GP	-70203.50	371709.29		V	p	134
1117	12045	GP	-70198.37	371707.07		V	p	135
1118	12045	GP	-70286.83	371683.02		V	p	134
1121	12045	GP	-70278.62	371685.48		V	p	134
1122	12045	GP	-70283.78	371689.48		V	p	134

Sonstige Punkte:

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m] X [m]	x [m] Y [m]	h [m] Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. Messdatum
1091	12045	SO	-70061.94	371570.99		E	p	138
1092	12045	SO	-70058.15	371570.24		E	p	138
1093	12045	SO	-70053.09	371575.85		E	p	138
1094	12045	SO	-70051.69	371579.87		E	p	138
1095	12045	SO	-70054.36	371579.20		E	p	138
1096	12045	SO	-70060.19	371583.38		E	p	138
1097	12045	SO	-70065.72	371588.50		E	p	138
1098	12045	SO	-70073.21	371581.13		E	p	138
1099	12045	SO	-70051.58	371592.23		E	p	138
1100	12045	SO	-70045.58	371586.44		E	p	138
1101	12045	SO	-70066.62	371592.91		E	p	138
1102	12045	SO	-70070.30	371596.70		E	p	138
1103	12045	SO	-70053.44	371606.39		E	p	138
1104	12045	SO	-70056.69	371610.00		E	p	138
1105	12045	SO	-70053.87	371608.89		E	p	138
1106	12045	SO	-70049.09	371613.85		E	p	138
1107	12045	SO	-70040.60	371605.09		E	p	138
1108	12045	SO	-70039.47	371605.93		E	p	138
1109	12045	SO	-70037.56	371604.00		E	p	138
1110	12045	SO	-70037.70	371603.90		E	p	138
1111	12045	SO	-70034.83	371600.92		E	p	138
1112	12045	SO	-70041.09	371595.17		E	p	138

Gelöschte Grenzpunkte:

Legende

T	Punkttyp (FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = sonstiger Punkt)
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System (MGI)
Ind.	Indikator (B = Bodenbewegung, E = An das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, R = Grenzkataster + §13 VermG, T = transformiert, V = verhandelt)
Kl.	Klassifizierung (a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transf., u = übernommen)
y,x,h	Koordinatenwerte Gauß-Krüger (MGI)
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS 89

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: +43 (0)2822 / 524 60
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ. :	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG. Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Koordinatenverzeichnis

Punktnummer	Kg.Nr.	T	y [m] X [m]	x [m] Y [m]	h [m] Z [m]	Ind.	Kl.	Kennz. Messdatum
130	12045	GP	-70023.16	371577.34		E	l	020
131	12045	GP	-70038.31	371583.13		E	l	020
132	12045	GP	-70036.72	371586.75		E	l	020
133	12045	GP	-70022.13	371582.29		E	l	020
1088	12045	GP	-70110.52	371588.25		V	l	020
1089	12045	GP	-70145.96	371607.08		V	l	020
1090	12045	GP	-70177.41	371623.82		V	l	020
1119	12045	GP	-70268.99	371677.92		V	l	020
1120	12045	GP	-70218.52	371647.11		V	l	020

Legende

T	Punkttyp (FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = sonstiger Punkt)
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System (MGI)
Ind.	Indikator (B = Bodenbewegung, E = An das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, R = Grenzkataster + §13 VermG, T = transformiert, V = verhandelt)
Kl.	Klassifizierung (a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transf., u = übernommen)
y,x,h	Koordinatenwerte Gauß-Krüger (MGI)
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS 89

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: +43 (0)2822 / 524 60
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ. :	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG. Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Koordinatenverzeichnis

Festpunkt Anschluss

BEV - ETRS 89 - MGI
  Provider: APOS
Globale Transformation
  Verschiebung X =   -577.33 m
  Verschiebung Y =   -90.13 m
  Verschiebung Z =   -463.92 m
  Drehung um X =   15.853666 cc
  Drehung um Y =   4.550001 cc
  Drehung um Z =   16.348890 cc
  Maßstab =   0.999997577 = -2.42320 ppm
Anfelderung Lage
  Helmert (4 Parameter)
  Verschiebung Y =   0.04 m
  Verschiebung X =   -0.02 m
  Drehpunkt Y =   -70104.88 m
  Drehpunkt X =   371567.59 m
  Drehwinkel =   0.000108 gon
  Maßstab =   0.999997971 = -2.029 ppm

ETRS89-Koordinaten

Punkt	X [m]	Y [m]	Z [m]
KT 300-37 A1	4084953.502	1123637.701	4752680.751
KT 303-37 A1	4084428.782	1124132.221	4753015.088
EP 12045-1 E1	4084800.796	1124320.230	4752643.094
EP 12045-3 E1	4084734.440	1123418.949	4752944.499
EP 12045-2 E1	4084642.199	1123898.241	4752853.940

Festpunkte:

	amtlich		aus GPS transformiert	
Punkt	Y [m]	X [m]	Y [m]	X [m]
KT 300-37 A1	-70406.70	371348.10	-70406.69	371348.10
KT 303-37 A1	-69784.52	371842.58	-69784.52	371842.57
EP 12045-1 E1	-69708.82	371289.11	-69708.82	371289.12
EP 12045-3 E1	-70554.77	371726.37	-70554.79	371726.38
EP 12045-2 E1	-70069.36	371631.71	-70069.36	371631.70

Klaffungen

ETRS89	Zielsystem	Klaffung Y	Klaffung X	Klaffung Lage
KT 300-37 A1	KT 300-37 A1	-1 cm	-0 cm	1 cm
KT 303-37 A1	KT 303-37 A1	-0 cm	1 cm	1 cm
EP 12045-1 E1	EP 12045-1 E1	-0 cm	-1 cm	1 cm
EP 12045-3 E1	EP 12045-3 E1	2 cm	-1 cm	2 cm
EP 12045-2 E1	EP 12045-2 E1	0 cm	1 cm	1 cm

Legende

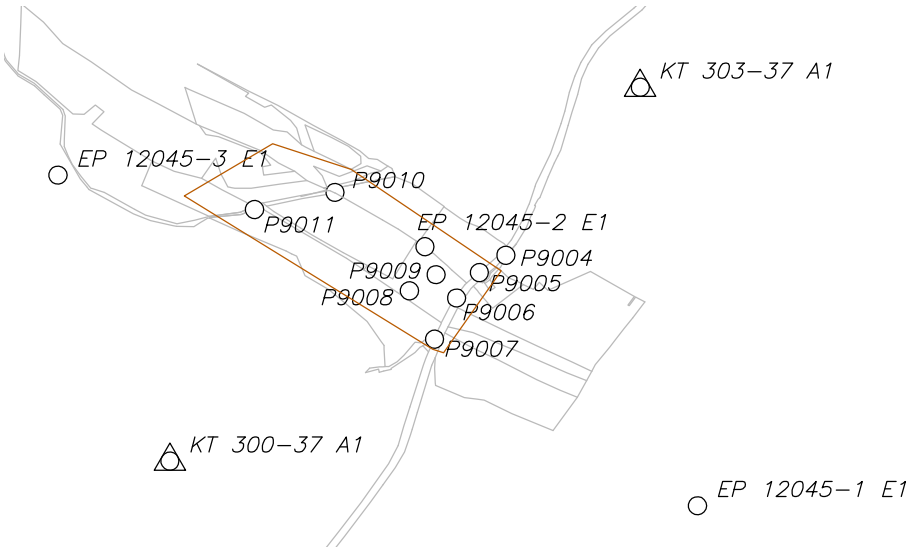
T	Punkttyp (FP = Festpunkt, MP = Messpunkt, GP = Grenzpunkt, SO = sonstiger Punkt)
PLG	Mittlere Punktlagegenauigkeit [m] für Punkte im Gauß-Krüger-System (MGI)
Ind.	Indikator (B = Bodenbewegung, E = An das Festpunktfeld angeschlossen, G = Grenzkataster, R = Grenzkataster + §13 VermG, T = transformiert, V = verhandelt)
Kl.	Klassifizierung (a = geändert, l = gelöscht, n = neu, p = überprüft, t = transf., u = übernommen)
y,x,h	Koordinatenwerte Gauß-Krüger (MGI)
X,Y,Z	Koordinatenwerte ETRS 89

DR.DÖLLER
VERMESSUNG ZT GMBH

Franz Forstreiter-Straße 24
A-3910 Zwettl
Tel.: 02822/52460
e-mail: office.zwettl@doeller.biz

GZ.:	14431/26
Kat.Gem. :	Scheutz
KG.Nr. :	12045
Ger.Bez. :	Krems an der Donau

Netzbild





1 : 10000

